

Satzung der OK-Klassenvereinigung Deutschland e.V. im Deutschen Segler-Verband

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

- 1 Die OK-Klassenvereinigung Deutschland e.V., Abkürzung OK-KVD, ist ein Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Segelsports mit OK-Jollen nach den Zeichnungen und Bauvorschriften der OKDIA und World Sailing (vormals ISAF).
- 2 Sitz der Vereinigung ist Hamburg. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das sportliche Segeln in der OK-Jolle sowie die Förderung der Jugend, der Teilnahme an nationalen und Internationalen Wettkämpfen, sowie die Unterstützung bei der Ausrichtung von nationalen und internationalen Wettkämpfen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod beendet. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist an den Vorstand zu richten. Sie wird mit Zugang wirksam. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei 2/3 Mehrheitsbeschluss. Er wird mit Zugang des Ausschlussbeschlusses wirksam. Die Mitgliedschaft kann nach Ausschluss wieder erworben werden, wenn 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Antrag unterstützt.

§ 3 Beitrag

- 1 Der Beitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Änderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 28. Februar eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen bzw. bis spätestens sechzig Tage nach Aufnahme in die Klassenvereinigung. Andernfalls erlischt die Mitgliedschaft nach einmaliger, erfolgloser schriftlicher Mahnung auf Vorstandsbeschluss. Bei Austritt oder Ausschluss besteht die Beitragspflicht bis zum Schluss des laufenden Vereinsjahres fort.
- 2 Über die Höhe des Beitrages von juristischen Personen entscheidet der Vorstand.
- 3 Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder andere Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Organe des Vereins

- 1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2 Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr nach Einberufung durch den Vorstand. Sie fasst ihre Beschlüsse, sofern in dieser Satzung nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sie wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer, die der Versammlung berichten und die Entlastung des Vorstandes beantragen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Beitrag bezahlt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist unter Beifügung der Tagesordnung mindestens vier Wochen im voraus in der von der Klassenvereinigung herausgegebenen Klassenzeitung oder durch gesonderte Einladung bekannt zugeben. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Obmann sowie dem Ältesten der anwesenden Mitglieder unterschrieben.
- 3 Der Vorstand besteht aus drei Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes erfolgt offen oder geheim nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 4 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: dem Obmann, dem stellvertretenden Obmann und dem Kassenwart. Der Obmann ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer arbeiten ehrenamtlich.

§ 5 Regionale Gliederung

- 1 Die Vereinigung sieht eine regionale Gliederung entsprechend der des Deutschen Segler-Verbandes zur Wahrnehmung der regionalen Interessen ihrer Mitglieder vor. Für die Regionen können von der Mitgliederversammlung Vertrauensleute für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt werden. Der Vorstand hat die jeweiligen Vertrauensleute vor Beschlüssen von ausschließlich oder überwiegend regionaler Bedeutung zu hören.

§ 6 Verhältnis der Vereinigung zum Deutschen Segler-Verband

- 1 Die Vereinigung nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des DSV zur Kenntnis und bekennt sich zu den darin enthaltenen Vorschriften und Grundsätzen.
- 2 Die Erteilung der Messbriefe erfolgt durch den DSV.
- 3 Die Vereinigung kann Ausschreibungen für Wettfahrten der OK-Klasse durch Verbandsvereine des DSV veranlassen.
- 4 Für die Wettfahrtbeteiligung gelten die Regeln des DSV und des ausschreibenden Vereins.

§ 7 Auflösung der Vereinigung

- 1 Die Auflösung der OK-Klassenvereinigung Deutschland e.V. kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Änderung der Satzung

- 1 Änderungen dieser Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

- 1 Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig erlischt die vorangegangene Satzung.